



The European Law Students' Association  
ST. GALLEN

---

## STATUTEN VON ELSA ST. GALLEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1**

Name und Sitz

Unter dem Namen „The European Law Students' Association, Lokalgruppe St. Gallen (ELSA St. Gallen)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen. ELSA St. Gallen ist Mitglied von ELSA Schweiz.

#### **Art. 2**

Zweck

ELSA St. Gallen ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und Kontakte zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.

Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um:

- a) Wahrnehmung der nicht-politischen Interessen der Rechtsstudierenden an der Universität St. Gallen;
- b) Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
- c) Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen in der Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden, zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden sowie zwischen den Studierenden verschiedener Semester;
- d) Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder, beispielsweise durch Besuche bei Unternehmungen und in der Verwaltung;
- e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere auch durch gegenseitige Besuche (Bilateral Study Visits);
- f) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen, zu denen auch Mitglieder anderer Lokalgruppen von ELSA eingeladen werden können;

- g) Organisation geselliger Anlässe als Foren der Begegnung (beispielsweise im Rahmen von „Jus-Höcks“);
- h) Information seiner Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare und Sommerschulen von ELSA, sowie Bemühung um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA St. Gallen;
- i) Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf das Studium, auf einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland und auf einen Nachdiplomlehrgang unter Bereitstellung von Hilfsmaterialien;
- j) Einstiegshilfe für ausländische Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen, beispielsweise im Rahmen der ERASMUS – Programme;
- k) Ausübung der Funktion eines Sprachrohrs der Rechtsstudierenden an der HSG.

Als Lokalgruppe im Netzwerk von ELSA International unterstützt ELSA St. Gallen deren statutarische Ziele (vgl. Art. 3 ff. der gegenwärtigen Statuten von ELSA International).

## II. Mittel

### **Art. 3** Mittel

ELSA St. Gallen bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Zinsen des Vereinsvermögens
- c) Beiträge von Gönnern
- d) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.;
- e) Vermächtnisse und Schenkungen

### **Art. 4** Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## III. Mitgliedschaft

### **Art. 5** Voraussetzungen, Erwerb

Mitglieder von ELSA St. Gallen können Studierende, Doktorierende und AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Lehrganges der Universität St. Gallen sowie in begründeten Fällen anderer Universitäten werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 3 Monaten bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von ELSA St. Gallen oder um die Unterstützung ihrer Interessen besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 6**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung

---

Mitgliederbeiträge	festgelegt und dürfen Fr. 30.- nicht übersteigen
	Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
<b>Art. 7</b> Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Vereinsjahr;</li><li>b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach einmaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von mindestens 14 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Die Semesterferien der Universität St. Gallen hemmen den Fristenlauf;</li><li>c) Wegfall einer nach den Statuten (Art. 5) unbedingt verlangten Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu ELSA St. Gallen;</li><li>d) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.</li></ul>

#### IV. Organisation

<b>Art. 8</b> Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung;</li><li>b) der Vorstand;</li><li>c) die Rechnungsprüfungskommission;</li></ul>
-------------------------	--

##### a) Die Generalversammlung

<b>Art. 9</b> Einberufung	Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindesten 14 Tage im voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
------------------------------	---

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Semesterferien der Universität St. Gallen hemmen den Fristenlauf.

<b>Art. 10</b> Stimmrecht	Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 5 – 7 der Vereinsstatuten.
------------------------------	--

**Art. 11**

Beschlussfassung

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Während den Semesterferien der Universität St. Gallen sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

**Art. 12**

Rechte und Pflichten

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastungserklärung an den Vorstand;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- h) Statutenrevision;
- i) Genehmigung von Geschäftsreglementen der Vereinsorgane;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

## b) Der Vorstand

**Art. 13**Vorstand:  
Zusammensetzung  
und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern. Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Wahlfähig sind nur Mitglieder.

Vorstandsmitglieder können während des Semesters nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Die Regelung der Nachfolge erfolgt gemäss Art. 14 der Statuten.

Abtretenden Vorstandsmitglieder informieren den Verein rechtzeitig über ihre Austrittsabsicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für deren Einführung besorgt.

**Art. 14**

Ausserordentliche Erweiterung

Sind weniger als 7 Vorstandsposten besetzt, kann sich der Vorstand zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von 3 Wochen seit der Mitteilung des Beschlusses (schriftlich oder per E-Mail) an die Vereinsmitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sind fristgemäss dem Vorstand zuzustellen.

Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.

Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt an nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Generalversammlung.

**Art. 15**

Rechtswissenschaftliche Abteilung und Studentenschaft

Der Vorstand pflegt den Kontakt und den Informationsaustausch mit der Rechtswissenschaftlichen Abteilung (RWA) und der Studentenschaft der Universität St. Gallen (HSG). Zu diesem Zweck lädt er jeweils einen oder mehrere der RWA-Vertreter der Studentenschaft als Beisitzer zu seinen Sitzungen ein.

**Art. 16**

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Beisitzer haben beratende Stimme.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen während insgesamt drei Monaten oder länger abwesend ist (z.B. Auslandsemester, Militärdienst, ...).

**Art. 17**

Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig.

In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

c) Rechnungsprüfungskommission

**Art. 18**

Wahl,  
Zusammensetzung,  
Unvereinbarkeiten

Die Generalversammlung, normalerweise die ordentliche, wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung die Rechnungsprüfungskommission.

Diese besteht aus 1 – 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Das Amt des Vorstandes ist mit demjenigen der Rechnungsprüfungskommission unvereinbar.

**Art. 19**

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

**V. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch ELSA Schweiz in Kraft.